S a t z u n g

der Ortsgemeinde Bornheim zur Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken zur Abrundung der Grenze für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

vom 24.01.1992

Der Gemeinderat Bornheim hat auf Grund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Folgende Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB:

Plan-Nr.: 865, 867, 868, 869, 870 sowie Teilflächen der Wege Plan-Nr. 681/1 (Hohl), 828/3 u. 884

§ 2

Festsetzungen

Für die Bebauung der Grundstücke werden folgende Festsetzungen gemacht:

1. die Zahl der Vollgeschosse wird auf maximal 1 1/2 Geschosse begrenzt. Der Kniestock darf höchstens 1,00 m betragen.
2. die Firstrichtung muß von West nach Ost verlaufen.
3. es dürfen nur Wohngebäude mit höchstens 2 Wohneinheiten pro Grundstück errichtet werden.
4. die Dachneigung muß mindestens 40° betragen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bornheim, den 11. MAI 1992

(Hörner)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde 1 Bornheim

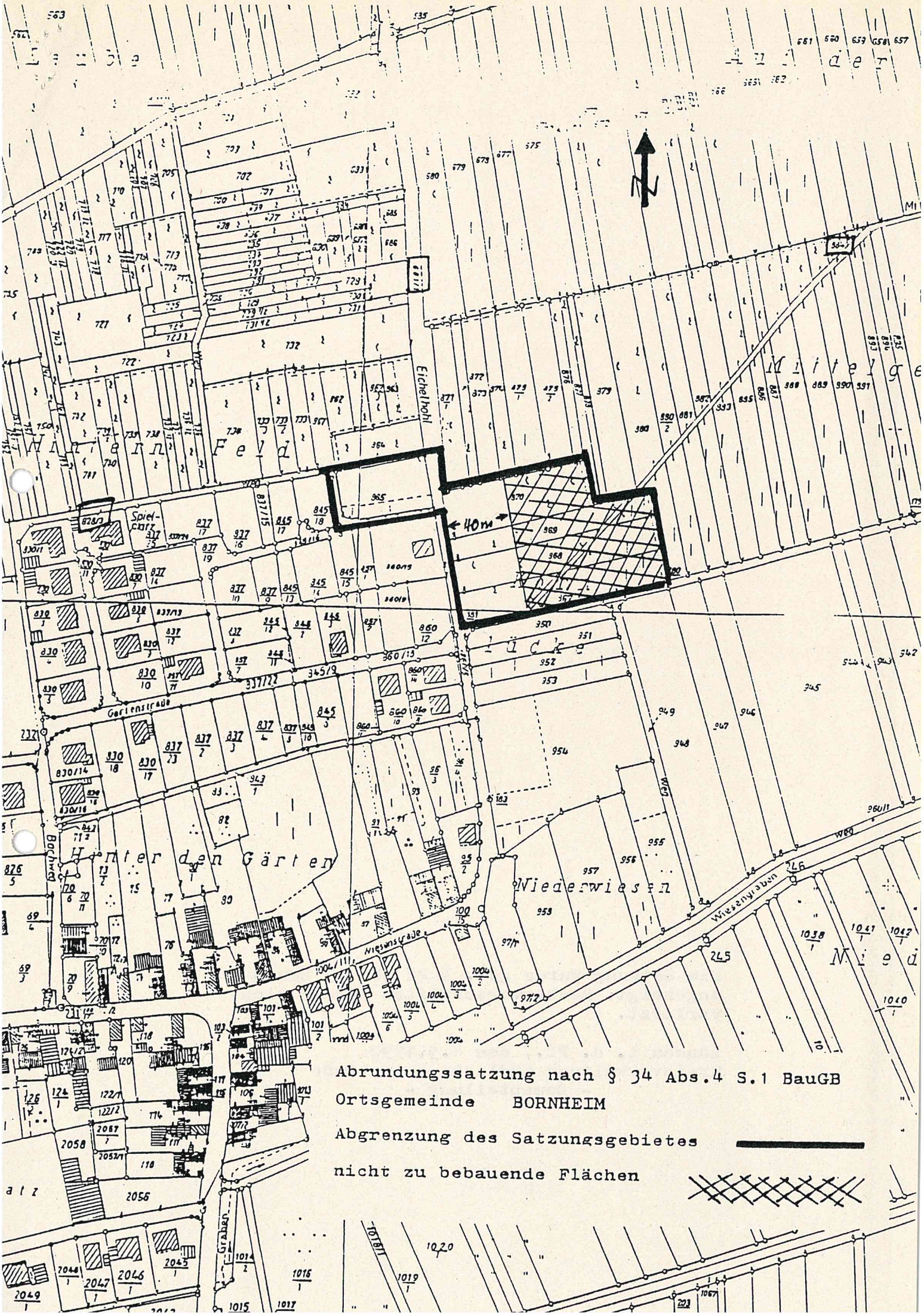

Abrundungssatzung nach § 34 Abs.4 S.1 BauGB

Ortsgemeinde BORNHEIM

Abgrenzung des Satzungsgebietes

nicht zu bebauende Flächen

Verfahrensvermerke
==========

I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Bornheim vom 24.01.1992 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	15
Anwesende Ratsmitglieder:	14
Für die Satzung haben gestimmt:	14
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

II. Den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 10.01.1991 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde in der Sitzung des Gemeinderates Bornheim am 13.12.1991 beraten und beschlossen.

III. Diese Satzung wurde am 05.02.1992 der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in 6740 Landau gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 BauGB angezeigt.

IV. Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße hat am 04.05.1992 mitgeteilt, daß keine Rechtsvorschriften verletzt werden.

V. Diese Satzung wurde am 15.05.1992 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach a.d.Queich öffentlich bekanntgemacht.

VI. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltendgemacht worden ist.

Offenbach a.d.Queich, den 18.05.1992

(Seefeldt)
Bürgermeister